



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

19.02.1979 - Drucksache 9/989

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung.

Die Deputation für Bildung hat in ihrer Sitzung am 25. 1. 1979 dem Änderungsgesetz zugestimmt. Am 13. 2. 1979 hat die Deputation für Wissenschaft und Kunst dem Änderungsgesetz zugestimmt. Die Finanzdeputation wird sich am 20. 2. 1979 mit dem Gesetzentwurf befassen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes
zu Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts**

vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 14. November 1977 (Brem.GBl. S. 317) werden die Worte „Hochschule für Gestaltung“ durch die Worte „Hochschule für gestaltende Kunst und Musik“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1958 (SaBremR 223-c-1) werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ die Worte „und die Besucher kommunaler Musikwerke“ eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Änderung der Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung“ in „Hochschule für gestaltende Kunst und Musik“ macht eine förmliche Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes erforderlich, da dieses Gesetz die Namen der im Lande Bremen vorhandenen Hochschulen festschreibt. Zur Begründung der Absicht, die Berufsbildende Abteilung des Konservatoriums als eigenen Fachbereich in die Hoch-

schule für Gestaltung einzugliedern, wird auf die Ausführungen in der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft betreffend die Errichtung eines städtischen Musikwerks verwiesen.

Zu Artikel 2:

Das Musikwerk in Bremen und das Jugendmusikwerk in Bremerhaven sind ebensowenig wie die kommunale Volkshochschule eine „öffentliche Schule“ im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 der Landesverfassung. Die Ergänzung des zu Artikel 31 Abs. 2 ergangenen Ausführungsgesetzes erfolgt daher nur zur Klarstellung.

Dem öffentlichen Schulwesen werden nämlich nur allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen zugerechnet (vgl. Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung von 1947, S. 77). Für den zweiten Absatz des Artikels 31 kann daher kein anderer Schulbegriff wie für den Absatz 1 gelten.

Diese Eingrenzung des Begriffs „öffentliche Schulen“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung bedeutet keine bremische Besonderheit, sondern entspricht der Sinnbedeutung entsprechender Verfassungsvorschriften in Baden-Württemberg (Artikel 14 Abs. 2; vgl. auch Göbel, Kommentar zur baden-württembergischen Verfassung S. 41) und des Grundgesetzes (Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG; vgl. Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Randnummer 51, Absatz 2 letzter Satz zu Artikel 7 GG).